

## TOP-THEMA

## Wohnungsbau – Keine Problemlösung durch Sonderabschreibungen

**ANREIZE TREFFEN AUF AUSGELASTETE WIRTSCHAFT** — Neben der Verschärfung der Mietpreislösung (s. PLATOW Recht v. 19.9.) plant die Bundesregierung auch, den Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen anzukurbeln, um der angespannten Situation insbesondere in den Ballungszentren Herr zu werden. Konkret ist eine steuerliche Förderung durch die Einführung einer Sonderabschreibung vorgesehen. Das **Bundesministerium der Finanzen** hat einen entsprechenden Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus Ende August dieses Jahres vorgelegt.

Gefördert werden der Bau neuer Wohnraums sowie der Erwerb von Wohngebäuden. Die Wohnungen müssen im Jahr der Herstellung oder Anschaffung sowie in den folgenden neun Jahren vermietet werden. Die Förderung ist zeitlich begrenzt. Die Sonderabschreibung soll letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 möglich sein. Um sie vollständig auszuschöpfen, müssen Wohngebäude bis spätestens Ende 2023 fertig gestellt sein. „Die Förderung trifft als kurzfristiger Anreiz auf eine ohnehin schon ausgelastete Bauwirtschaft“, kritisiert Rechtsanwalt und Steuerberater **Daniel Kautenburger-Behr**, Partner bei **Ebner Stolz** in Köln. „Die kann darauf gar nicht so schnell reagieren. Auch wäre der Aufbau der Kapazitäten nur auf einen sehr kurzfristigen Zeitraum begrenzt.“ Zudem treffe die Förderung auf einen vielerorts überhitzten Immobilienmarkt und treibe die Blase noch stärker voran. „Eine bessere Lösung wäre die dauerhafte Anhebung der regulären linearen Abschreibung.“

Mit der geplanten Sonderabschreibung sollen 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten vier Jahren gefördert werden. Neben der gesetzlichen Regel-Afa von 2% lassen sich damit in diesem Zeitraum jeweils 5% der Gebäudeherstellungskosten steuermindernd geltend machen. Die Förderung wird jedoch nur gewährt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes 3 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Zudem ist die Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung auf einen Betrag von 2 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche gedeckelt. Damit will der Referentenentwurf sicherstellen, dass die so geförderten Wohnungen im bezahlbaren Mietsegment liegen.

Um die Förderung zu erhalten, muss der erforderliche Bauantrag nach dem 31.8.18 und vor dem 1.1.22 gestellt worden sein. Gleiches gilt für eine Bauanzeige. Unter Beachtung der De-minimis-Verordnung der EU soll der Gesamtbetrag der Sonderabschreibungen – neben etwaigen anderen De-minimis-Beihilfen – in einer Spanne von drei Veranlagungszeiträumen 200 000 Euro nicht übersteigen dürfen. Das Mittel der Sonderabschreibung, das für Zeiten des Marktabschwungs passt, halten Experten aktuell allerdings nicht für den richtigen Weg. „Um den Neubau zu fördern, wären andere Impulse wie



eine Senkung der Grunderwerbsteuer, eine Aufstockung der Kapazitäten bei den Planungs- und Genehmigungsbehörden und eine flexiblere Handhabung der zahlreichen Bauvorschriften sinnvoll“, fordert daher auch Kautenburger-Behr. ■

## Freshfields und Allen & Overy bei Bertelsmann-Deal mit Saham aktiv

**ZUSAMMENSCHLUSS GLOBALER CRM-GESCHÄFTE** — Der Gütersloher Medienkonzern **Bertelsmann** und die panafrikanische **Saham Group** legen ihr globales Kundenbeziehungsmanagement zusammen. Nach behördlicher Genehmigung soll im Januar 2019 dazu eine neue Gesellschaft gegründet werden, an der Bertelsmann und Saham je zur Hälfte beteiligt sind und die mit rd. 48 000 Mitarbeitern weltweit von Beginn an einen jährlichen Umsatz von rd. 1,2 Mrd. Euro erwirtschaften soll.

Für die rechtliche Beratung wurden **Freshfields Bruckhaus Deringer** und **Allen & Overy** ins Boot geholt. Freshfields vertrat dabei mit einem Team um die Partner **Gregor von Bonin** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Klaus Beucher** (IP/IT, gemeinsame Federführung), **Uta Itzen** (Kartellrecht, alle Düsseldorf), **Klaus-Stefan Hohenstatt** (Arbeitsrecht, Hamburg) und **David Beutel** (Steuerrecht, München) die Interessen von Bertelsmann. Allen & Overy begleitete die Saham Group mit einem Team unter Leitung der Partner **Matthias Horn** (Frankfurt), **Sara Pickersgrill** (London) und **Hicham Naciri** (Casablanca, alle Corporate/M&A). Auf deutscher Seite waren zudem die Partner **Michael Ehret** (Steuerrecht, Frankfurt) und **Jens Matthes** (IP, Düsseldorf) eingebunden.

Bertelsmann und Saham arbeiten bereits seit 2004 im Segment Customer Relationship Management (CRM) zusammen. Das neue Joint Venture soll nun die Expertise beider Konzerne bündeln und weitere Marktanteile vor allem in Europa, Afrika und dem Nahen Osten gewinnen. Der Fokus liegt dabei auf Unternehmen der Digitalwirtschaft, Telekommunikationsanbietern und Finanzdienstleistern. Eine Personalie ist bereits bekannt: Bertelsmann stellt mit **Thomas Mackenbrock** den künftigen CEO. Saham wird den Aufsichtsratsvorsitzenden benennen, weitere Personalien sollen später folgen. ■

## Hymer findet mit Baker McKenzie und Hengeler neuen Eigentümer

**US-HERSTELLER GREIFT ZU** — Vor gut fünf Jahren starb **Erwin Hymer**, der Gründer des gleichnamigen Wohnmobilerherstellers, nun legen seine Erben die Zukunft des Familienunternehmens in neue Hände. **Thor Industries**, einer der weltweit größten ►

Hersteller von Freizeitfahrzeugen, übernimmt die Erwin Hymer Gruppe und schwingt sich damit zum Weltmarktführer auf.

Die im US-Bundesstaat Indiana ansässige Thor Industries mandatierte für die 2,1 Mrd. Euro schwere Übernahme die Sozietät **Baker McKenzie** und ein Team um die Partner **Emery Mitchell** (San Francisco), **Thorsten Seidel** und **Thomas Dörner** (beide Berlin, alle Corporate/M&A). **Hengeler Mueller** stand der Erwin Hymer Gruppe beratend zur Seite. Die Partner **Hans-Jörg Ziegenhain**, **Daniel Möriz** (beide M&A), **Matthias Scheifele** (Steuern, alle München), **Markus Röhrig** (Kartellrecht/Fusionskontrolle, Brüssel), **Dirk Uwer** (Öffentliches Wirtschaftsrecht, Düsseldorf) und **Daniel Weiß** (Finanzierung, Frankfurt) begleiteten die Verkaufsverhandlungen. Ein Team um die Partner **Reinhold Ernst** (Frankfurt) und **Simon Patrick Link** (München, beide Kapitalmarktrecht) war zudem bei der Vorbereitung eines geplanten, jedoch wieder verworfenen Börsengangs (Dual Track) eingebunden.

Der Kaufpreis wird durch Barmittel und mit Eigenkapital finanziert, das aus rd. 2,3 Mio. Thor-Aktien besteht. Damit bleibt die Familie Hymer auch weiterhin in der Branche engagiert. Hymer-Vorstandschef **Martin Brandt** wird die Geschäfte auch nach Abschluss der Transaktion, die für Ende 2018 erwartet wird, weiterführen. Mit der Übernahme entsteht der weltweit größte Hersteller von Wohnmobilen mit einem erwarteten Umsatz von rd. 9,7 Mrd. US-Dollar pro Jahr. ■

## Handel – Metro schmiedet mit Simmons & Simmons neue Allianzen

**EINKAUFSKOOPERATIONEN MIT WETTBEWERBERN** — Der Handelskonzern **Metro**, der erst Mitte September den Verkauf der Supermarktkette **Real** angekündigt hat und sich künftig auf den Großhandel fokussieren will, stellt zudem auch den Einkauf auf ein breiteres Fundament. Gemeinsam mit den Handelskonzernen **Auchan Retail**, **Groupe Casino** (beide Frankreich) und **DIA** (Spanien) hat Metro eine Einkaufsplattform unter der Dachmarke „Horizon“ geschaffen, eine Dienstleistungsplattform für die internationalen Geschäftsbeziehungen mit den wichtigsten Zulieferern. Metro vertraute dabei auf die Beratung der Kanzlei **Simmons & Simmons**. Tätig war ein Team um Partner **Christian Bornhorst** (Corporate/M&A) und die Counsel **Martin Gramsch** (beide Düsseldorf) und **Jens Steger** (Frankfurt, beide Kartellrecht). ■

### TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **DLA Piper** verstärkt ihre Beratungspraxis im Finanzaufsichtsrecht mit einem Neuzugang auf Partnerebene. Spätestens zum 1.12.18 wechselt **Dennis Kunschke** von **Allen & Overy**. Kunschke hat seinen Schwerpunkt im Bankaufsichtsrecht, im Währungs- und Notenbankrecht der Eurozone sowie im Zahlungsverkehrsrecht. Außerdem berät er Mandanten aus dem FinTech-Sektor. Kunschke bringt dabei einiges an Erfahrung im Finanzaufsichtsrecht mit: Vor seiner Zeit bei Allen & Overy war Kunschke u. a.

vier Jahre als Referent bei der **BaFin** tätig, zudem arbeitete er im Rahmen eines Secondments für die **EZB**. + + + Zum 1.11.18 wechselt der Compliance-Experte **Jesko Trahms** als Equity-Partner zur Rechtsberatungsgesellschaft **BDO Legal**. Trahms, derzeit noch Partner der Düsseldorfer Kanzlei **Mütze Korsch**, verfügt über langjährige Beratungserfahrung im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Zu seinen Mandanten zählen vor allem mittelständische Unternehmen, u. a. verantwortete er mehrere Jahre lang das Compliance-Management eines führenden deutschen Sanitärherstellers.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Die Verzugskostenpauschale nach § 288 Abs. 5 BGB gilt nicht im Arbeitsrecht, so ein Urteil des **Bundesarbeitsgerichts (BAG)** vom 25.9.18 (Az. 8 AZR 26/18). Im konkreten Fall verlangte der klagende Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber – neben der Zahlung rückständiger Besitzstandszulagen an sich – wegen verspäteter Lohnzahlung drei Pauschalen nach § 288 Abs. 5 BGB. „Nach dieser Norm kann ein Gläubiger, sofern sein Schuldner kein Verbraucher ist, von diesem bei Zahlungsverzug pauschal 40 Euro verlangen“, erläutert **Martin Greßlin**, Partner bei **SKW Schwarz**. „Diese Pauschale gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Schaden eingetreten ist. Vielmehr wird mit ihr der angenommene Aufwand und Ärger des Schuldners ausgeglichen, so dass sie letztlich einem Strafschadensersatz gleichkommt.“

Nach Ansicht des Klägers war § 288 Abs. 5 BGB auch im Arbeitsrecht anwendbar, was die Vorinstanzen auch bestätigten. Der beklagte Arbeitgeber argumentierte dagegen, § 288 Abs. 5 BGB sei im Arbeitsrecht wegen der Ausnahmeregelung des § 12a ArbGG ausgeschlossen, weil nach dieser Norm gerade kein Aufwandsersatz für Klageverfahren vor den Arbeitsgerichten zu gewähren sei. Mit seiner Revision vor dem BAG war der beklagte Arbeitgeber schließlich erfolgreich. § 288 Abs. 5 BGB sei zwar grundsätzlich auch bei Lohnverzug des Arbeitgebers anwendbar. § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG als spezielle arbeitsrechtliche Regelung schließe aber sowohl einen prozessualen Erstattungsanspruch wegen der dem Kläger in erster Instanz entstandenen Kosten aus, als auch eine materiell-rechtliche Kostenerstattung und damit auch den Anspruch auf Pauschalen. „Mit dieser Entscheidung stellt sich das BAG gegen die von den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten bislang mehrheitlich vertretene Auffassung, dass die zivilrechtliche Verzugskostenpauschale ohne weiteres auch im Arbeitsrecht gilt“, so Greßlin weiter. „Diese Auffassung hatte dazu geführt, dass Arbeitgeber sich Klagen auf Verzugskostenpauschalen nicht nur dann ausgesetzt sahen, wenn sie keinen oder verspätet Lohn ausgezahlt hatten, sondern auch, wenn es bei der Lohnabrechnung Fehler gab und eine zu geringe Summe ausgezahlt wurde. In diesen Fällen konnte die Pauschale sogar höher sein als der geschuldete Differenzbetrag.“ In der Sache ist die Entscheidung nach Ansicht des Arbeitsrechtlers konsequent. „Bis zur Einführung des § 288 Abs. 5 BGB war der fehlende Aufwandsersatz im Arbeitsrecht eherer Grundsatz. Jetzt ist er es wieder.“

# Privacy Shield – Konflikt mit den USA spitzt sich zu

**STREIT UM DATENÜBERMITTLUNG** – Der Konflikt um den Privacy Shield, d. h. die Absprache zwischen der EU-Kommission und den USA zu Datenübermittlungen an US-Unternehmen, ist weiter ungelöst. Das EU-Parlament hatte bereits in einer Resolution gefordert, die transatlantische Datenschutzvereinbarung auszusetzen, wenn die USA nicht allen Anforderungen der Absprache nachkämen. Nun hat EU-Justizkommissarin Vera Jourova den USA eine Frist bis Ende Oktober gesetzt. Noch im selben Monat will sie sich zudem mit US-Wirtschaftsminister Wilbur Ross treffen, um über eine Zukunft des Privacy Shields zu entscheiden. Der Ausgang könnte weitreichende Folgen für eine Vielzahl von in der EU ansässigen Unternehmen haben, erläutert Ingemar Kartheuser, Counsel der Sozietät Linklaters.

Der Privacy Shield erlaubt seit 2016 die Übermittlung personenbezogener Daten an rd. 4 000 US-Unternehmen, die sich nach einem bestimmten Regelwerk selbst zertifiziert haben und damit ein – so das erklärte Ziel – adäquates Datenschutzniveau zusichern. Im Gegenzug räumen die USA den EU-Bürgern Rechte ein, beispielsweise zur Beschwerde. Zudem dürfen US-Aufsichtsbehörden nur in bestimmten Fällen auf personenbezogene Daten von Nicht-US-Bürgern zugreifen. Eine solche Regelung war notwendig geworden, nachdem der **EuGH** die Vorgängerregelung Safe Harbor im Oktober 2015 auf Betreiben des österreichischen Datenschutzaktivisten **Max Schrems** für unwirksam erklärt hatte.

## Abkommen von Anfang an in der Kritik

Seit Inkrafttreten ist der Privacy Shield indes massiver Kritik ausgesetzt. Aus Sicht der **EU-Kommission** haben die USA entscheidende Punkte nicht umgesetzt: So fehlt es an der Einrichtung eines Ombudsmanns im **US-Außenministerium**, bei dem sich EU-Bürger beschweren können, z. B. über das Gebaren der US-amerikanischen Geheimdienste. Bislang gibt es nur einen Interimsbeauftragten. Auch das **EU-Parlament** bemängelt, dass der für Datenverwendungen benutzte Begriff der „nationalen Sicherheit“ nicht justiziabel sei und die US-Geheimdienste wie die **NSA** weiterhin große Mengen personenbezogener Daten von Nicht-US-Bürgern erheben dürften, ohne zuvor Gerichts- oder andere Beschlüsse einzuholen. Datenschützer rügen, der Privacy Shield sei rechtlich nicht verbindlich und lasse weiterhin eine flächendeckende und anlasslose Überwachung von EU-Bürgern zu.

Ob das Treffen zwischen EU-Justizkommissarin **Vera Jourova** und US-Wirtschaftsminister **Wilbur Ross** im Oktober wirklich Abhilfe bringt, bleibt abzuwarten. Die **Trump-Administration** hat bereits deutlich gemacht, wie wenig sie von den europäischen Datenschutzvorgaben – etwa auch der europäischen Datenschutzgrundverordnung, die seit Mai 2018 gilt – hält. Ross selbst bewertet das europäische Datenschutzrecht als übertrieben streng. Zwar gibt es auch in den USA mittlerweile Bestrebungen, den Datenschutz zu verbessern: So hat etwa Kalifornien in diesem Sommer ein neues Datenschutzgesetz verabschiedet, das US-Bürgern ab 2020 u. a. stärkere Auskunftsrechte einräumt. Gleichwohl ist der Datenschutz in den Vereinigten Staaten vergleichsweise schwach ausgeprägt. Das der EU-Datenschutzgrundverordnung zugrundeliegende Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ – d. h. keine

Datenverarbeitung ohne gesetzliche Erlaubnis – ist in den USA unbekannt.

## Folgen für die Praxis

Sollten sich die USA nicht bewegen, könnte sich die EU-Kommission einseitig vom Privacy Shield lossagen. Damit würde es als Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen in die USA entfallen und Unternehmen müssten sich nach Alternativen umsehen. Am bedeutsamsten dürften in diesem Zusammenhang so genannte EU-Standardvertragsklauseln sein. Hierbei handelt es sich um formalisierte Datenschutzverträge, mit denen sich der Datenempfänger im Drittland verpflichtet, Betroffenenrechten nachzukommen und personenbezogene Daten mit technischen und organisatorischen Maßnahmen angemessen zu schützen. Diese müssen zwar nicht behördlich genehmigt, jedoch zwischen den betreffenden Parteien abgestimmt und vereinbart werden. Das kann äußerst zeitintensiv sein. Und letztlich können auch sie den Zugriff von US-Behörden auf personenbezogene Daten nicht ausschließen. Erschwerend kommt hinzu, dass sie Gegenstand eines Verfahrens in Irland sind, das der Datenschutzaktivist Max Schrems gegen **Facebook** angestrengt hatte. Wegen einer Intervention des **Irish Supreme Courts** bezüglich der Vorlage des Verfahrens an den EuGH ist mit einer baldigen Entscheidung zu den EU-Standardvertragsklauseln jedoch nicht zu rechnen.

Eine andere Möglichkeit ist die Einholung von Einwilligungen der Betroffenen, bevor deren Daten in die USA weitergegeben werden. Problem aus Sicht der Unternehmen: Einwilligungen müssen freiwillig erteilt und können von den Betroffenen jederzeit ohne Grund widerrufen werden. Eine hundertprozentige Rücklaufquote ist deshalb denkbar selten. Bei den Beschäftigten verhält es sich noch schwieriger: Hier wird ein faktischer Druck durch den Arbeitgeber angenommen und deshalb eine Einwilligung regelmäßig als unwirksam angesehen, es sei denn, sie hätten zumindest gleichlaufende Interessen mit ihrem Arbeitgeber. Eine Einwilligungslösung ist daher für EU-Unternehmen vielfach nicht praktikabel.

Würde der Privacy Shield durch Brüssel tatsächlich ausgesetzt, würde der wirtschaftlich bedeutende transatlantische Datenverkehr zwar nicht unmöglich, aber erheblich erschwert. In der EU ansässige Unternehmen sollten vorbereitet sein. ■



Ingemar Kartheuser  
Linklaters



# Kollektiver Rechtsschutz – Erste Reformen greifen

**MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE – Der kollektive Rechtsschutz von Verbrauchern gegen Unternehmen fristet in Deutschland bis heute ein Schattendasein. Im Gegensatz zu Verbrauchern in den USA, denen die so genannte class action zur Verfügung steht, können deutsche Verbraucher juristisch nur sehr eingeschränkt im Kollektiv gegen Unternehmen vorgehen. Dies wird sich ab dem 1.11.18 ändern, wenn das neue Gesetz über Musterfeststellungsklagen für Verbraucher in Kraft tritt, dessen unmittelbarer Anlass der Dieselskandal ist. Anke Sessler und Markus Perkams von der Wirtschaftskanzlei Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom geben einen Überblick über die praktischen Folgen.**

Rechtstechnisch sieht das neue Gesetz vor, dass gesetzlich definierte Verbraucherschutzverbände durch ein einziges Musterfeststellungsverfahren das Vorliegen tatsächlicher und rechtlicher Anspruchsvoraussetzungen für eine Vielzahl von Verbrauchern klären lassen können. In Bezug auf den Dieselskandal könnte dies z. B. die Frage sein, ob die Verwendung einer unzulässigen Software eine die Verbraucher grundsätzlich zum Schadensersatz berechtigende Pflichtverletzung der Automobilhersteller darstellt. Das Gesetz lässt also keine kollektiven Schadensersatzklagen zu, sondern ist auf die Klärung von Tatsachen und Rechtsfragen beschränkt. Die vom zuständigen Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen gelten dann für alle Schadensersatzklagen, die im Anschluss von den Verbrauchern, die sich für das Verfahren registriert haben, individuell angestrengt werden können.

Über die Dieselpolitik hinaus könnte das neue Gesetz im Zusammenhang mit dem kürzlich reformierten Recht für Kartellschadensersatzklagen Bedeutung erlangen. Hier hat der Gesetzgeber 2017, in Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie, das Private Enforcement u. a. dadurch gestärkt, dass die gesetzliche Vermutung des Eintritts eines Schadens festgeschrieben, Auskunftsansprüche gegen die Kartellanten geschaffen und die Besonderheiten des Kartellrechts berücksichtigende Verjährungsvorschriften eingeführt wurden. Der Gesetzgeber hat jedoch – in Einklang mit der EU-Richtlinie – bisher davon abgesehen, auch Regeln für den kollektiven Rechtsschutz in Kartellklagen zu schaffen. Deshalb ist es für Verbraucher trotz des neuen Kartellrechts weiterhin unattraktiv, Kartellschäden gerichtlich geltend zu machen. Denn die Schadenspositionen der einzelnen Verbraucher sind regelmäßig relativ niedrig, während die Kosten für die Rechtsdurchsetzung im Vergleich dazu, insbesondere wegen der schwierigen Schadensberechnung, unverhältnismäßig hoch sind.

## Kombination gesetzlicher Regelungen sinnvoll

An dieser Schnittstelle könnte eine Kombination des neuen Gesetzes zu Musterfeststellungsklagen mit den neuen Regeln des Kartellschadensersatzrechts ansetzen. Klagende Verbraucherschutzverbände könnten das Kostenrisiko für Verbraucher dadurch abfedern, dass sie einzelne Sach- und Rechtsfragen zur Schadensberechnung, wie etwa die hypothetische Preisentwicklung ohne Beeinflussung durch das Kartell, durch einen Feststellungsantrag feststellen lassen, damit die Verbraucher anschließend ihren Schaden einfacher berechnen und im Wege von Schadensersatzklagen durchsetzen können.

Weitere Relevanz kann das neue Gesetz zudem im Zusammenspiel mit Art. 82 der neuen Datenschutzgrundverordnung entwickeln, der Verbrauchern bei Datenschutzverstößen einen Schadensersatzanspruch gewährt.



**Anke Sessler und Markus Perkams**  
Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom

Dieser Schadensersatzanspruch erscheint deshalb besonders brisant für Unternehmen, da der europäische Gesetzgeber umfangreiche Vorgaben zur rechtskonformen Datenverarbeitung gemacht und er deren Einhaltung u. a. dadurch abgesichert hat, dass zukünftig auch immaterielle Schäden ersetzt werden müssen. Auch wenn die Grundlagen für die Berechnung dieser immateriellen Schäden noch zu entwickeln sind, müssen Unternehmen sich schon jetzt auf ein erheblich höheres Schadensersatzrisiko als bisher einstellen.

Da Datenschutzverstöße häufig eine Vielzahl von Verbrauchern betreffen, es hier schon seit langem aktive Verbraucherschutzverbände gibt und der Datenschutz nach Inkrafttreten der Verordnung an Bedeutung gewinnt, erscheint eine Verbindung des neuen Gesetzes mit dem neuen Datenschutzrecht naheliegend. Feststellungsfähige Fragen könnten etwa Bestehen und Umfang des Datenschutzverstößes oder relevante Anknüpfungspunkte für die Schadensberechnung betreffen.

## Weitere Veränderungen sind absehbar

Ungeachtet der Frage, ob und wie sich die neuen Vorschriften in der Praxis bewähren, erscheint es schon jetzt als sehr wahrscheinlich, dass das Gesetz in naher Zukunft gründlich überarbeitet werden wird. Der Anlass hierfür wird die derzeit auf europäischer Ebene diskutierte Richtlinie über Musterfeststellungsklagen für Verbraucher sein, die, jedenfalls nach jetzigem Stand der Beratungen, deutlich über das deutsche Gesetz hinausgehen wird. Gemäß dem von der **EU-Kommission** als „New Deal“ angepriesenen Richtlinienentwurf sollen z. B. im Wege des kollektiven Rechtsschutzes nicht mehr nur Feststellungsanträge zulässig sein, sondern auch Klagen auf Schadensersatz erhoben werden können. Ebenso sollen, auch insoweit in deutlicher Abweichung von der bisherigen Rechtslage in Deutschland, umfassende Auskunftsansprüche der Verbraucher gegen die beklagten Unternehmen geschaffen werden, um Kollektivklagen zu erleichtern. ■